

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Solar Beats, vertreten durch den Inhaber Bauer Philip, bietet Veranstaltungen und weitere in diesem Zusammenhang stehende Leistungen an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer einer Eintrittskarte oder einer sonstigen Leistung und Solar Beats.

Stand: 24.09.2024

Begriffsdefinition

- Veranstalter -> Solar Beats, vertreten durch Bauer Philip
- Besucher -> Käufer einer Eintrittskarte oder sonstiger Leistungen
- Ticket -> Eintrittskarte und sonstige Leistungen
- Veranstaltungsgelände -> Bereiche, welche eine gültige Eintrittskarte voraussetzen

Die verwendeten Begriffe sind nicht geschlechtsspezifisch.

Hinweis zur Streitbeilegung

Die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU-Kommission finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilzunehmen.

Verantwortlicher

Solar Beats

Krummwiesen 18
85095 Denkendorf
Inhaber: Bauer Philip

E-Mail-Adresse: info@solarbeats.de

Impressum: <https://www.solarbeats.de/impressum>

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Regelungen

- §1 Geltungsbereich, Gegenstand, Vertragsschluss
- §2 Abwicklung des Kaufvertrages
- §3 Pflichten des Besuchers
- §4 Änderungen, Absagen, Stornierung
- §5 Haftung
- §6 Schlussbestimmungen

II Bestimmungen Veranstaltungsgelände

- §1 Zutritt zum Veranstaltungsgelände
- §2 Einlasskontrollen und verbotene Gegenstände
- §3 Hausrecht und Verhaltensregeln
- §4 Jugendschutz
- §5 Foto- und Videoaufnahmen
- §6 Gesundheitsbeeinträchtigung
- §7 Pfandsammeln

III Bestimmungen Parkplatz

- §1 Allgemein
- §2 Beschaffenheit der Parkflächen
- §3 Abstellen des Kraftfahrzeuges
- §4 Sicherheits- und Ordnungsdienst
- §5 Geltung der StVO
- §6 Entfernung des Kraftfahrzeuges

I Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich, Gegenstand, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer (nachfolgend der „Besucher“) eines Tickets oder einer sonstigen Leistung und dem Veranstalter. Der Veranstalter handelt im Sinne des §14 BGB in der Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Besuchers haben keine Gültigkeit, es sei denn, der Veranstalter hat diese im Einzelfall zugestimmt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Verbraucher als auch gegenüber Unternehmen.
4. Der Veranstalter schließt nur Verträge mit Verbrauchern ab, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist der Kauf eines Tickets, wodurch beide Parteien einen Veranstaltungsvertrag abschließen. Der Besucher erwirbt ein Besuchsrecht der jeweiligen Veranstaltung.
6. Weitere Zusatzleistungen, wie die Nutzung des Parkplatzes oder der Garderobe können ausschließlich vor Ort erworben werden. Mit dem Erwerb eines Parkplatzes schließt der Besucher einen Mietvertrag über einen KFZ-Stellplatz ab. Es gelten gesonderte Bestimmungen bei der Nutzung des Parkplatzes.
Gegenstand des jeweiligen Vertrages kann auch der Verkauf von Zusatzartikeln durch den Veranstalter sein.
7. Die Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz oder einer sonstigen Tätigkeit gegenüber dem abgestellten Fahrzeug sind nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages.
8. Die Bestellung eines Tickets ist über dem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister Paylogic oder Eventim möglich. Der Besucher gibt das Angebot für den Vertragsabschluss ab, sobald er die Schaltfläche „Jetzt bezahlen“ (oder eine Schaltfläche mit ähnlicher Formulierung) betätigt hat. Die Annahme des Vertrages erfolgt über die Zusendung des Tickets an die angegebene E-Mail-Adresse, sobald die vollständige Bezahlung eingegangen ist. Diese Zusendung gilt zeitgleich als Vertragsbestätigung. Der Besucher erhält keine weiteren Bestätigungen/Tickets per Post oder Fax.
9. Der Kauf eines Tickets vor Ort ist ebenfalls möglich. In diesem Fall kommt der Vertragsschluss mit dem Bezahlen des Tickets zustande. Es gelten ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
10. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt.
11. Alle Preisangaben sind als Brutto-Europreise aufgeführt

§2 Abwicklung des Kaufvertrages

1. Mit Abschluss des Vertrages wird die Zahlung des Kaufpreises sofort fällig.
2. Über die beauftragten Dienstleister Paylogic und Eventim stehen verschiedene Zahlungsmethoden zur Verfügung. Das Bezahlen vor Ort ist ausschließlich mit Bargeld möglich.
3. Zusatzkosten im Bezahlvorgang werden dem Besucher in Rechnung gestellt.

§3 Pflichten des Besuchers

1. Der Besucher ist selbst für die Aufbewahrung und das Mitführen der Tickets zur Veranstaltung verantwortlich.
2. Das Verändern der Tickets (z.B. durch Aufdrucken, Verändern, etc.) zum Zwecke der Täuschung oder Benachteiligung anderer ist untersagt.
3. Der Besucher ist verpflichtet, die vom Veranstalter angebotenen Leistungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Der Besucher ist nur berechtigt, die Tickets für private Zwecke zu verwenden. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Tickets ist verboten.
Das Nutzen der Tickets für Werbezwecke (z.B. Gewinnspiel, Preisausschreiben, Verlosung, etc.) ohne Zustimmung des Veranstalters ist verboten.
4. Bei Verstößen zu den obenstehenden Klauseln des §3 Nr. 2 und 3 ist der Besucher verpflichtet, dem Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00€ je vertragswidrig angebotenem oder verändertem Ticket zu zahlen. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Veranstalter nach billigem Ermessen festgelegt und gerichtlich geprüft. Des Weiteren behält sich der Veranstalter vor, das betroffene Ticket einzuziehen und das Besuchsrecht zu widerrufen.
5. Der Besucher hat sicherzustellen, dass seine Handlungen in Verbindung mit der Veranstaltung nicht gegen gesetzliche Vorschriften bzw. den Rechte Dritter verstoßen.

§4 Änderungen, Absagen, Stornierung

1. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung, die Länge oder den Inhalt der einzelnen Darbietungen und übernimmt somit keine Haftung gegenüber dem Besucher.
2. Der Veranstalter hat das Recht, den Inhalt sowie den Ablauf der Veranstaltung kurzfristig zu ändern. Der Besucher hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Tickets, solange der Gesamtcharakter von Solar Beats erhalten bleibt.
3. Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung aus wichtigem Grund örtlich und/oder terminlich zu verlegen oder abzusagen. In diesem Fall steht dem Besucher ein Rückerstattungsanspruch in Höhe des bezahlten Eintrittspreises zu. Vorverkaufsgebühren und Systemgebühren werden nicht erstattet.
4. Bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung durch höhere Gewalt besteht kein Rückerstattungsanspruch. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse, deren Auswirkung eine Vertragserfüllung von keiner Partei ermöglichen. Hierzu zählen vor allem Epidemie, Pandemie und behördliche Maßnahmen sowie Witterungseinflüsse, welche Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der Besucher, der Künstler oder des Personals befürchten lassen.
5. Eine Stornierung des Tickets durch den Besucher (z.B. durch Verhinderung des Besuchers) ist nicht möglich. Eine Weitergabe des Tickets ist unter Beachtung der Bestimmungen von §3 Nr.3 jedoch erlaubt.
6. Ein nachträgliches Umschreiben der Tickets auf einen anderen Festivaltag ist nicht möglich.

§5 Haftung

1. Für etwaige Mängel stehen dem Besucher gesetzliche Gewährleistungsrechte zu, es sei denn, in diesen AGB wurden andere Regelungen bestimmt.
2. Ist der Besucher ein Unternehmer, beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist der Rechte aus §437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3

BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher gilt im Fall von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

3. Soweit Zusatzleistungen (z.B. Parkplatz, Garderobe) erworben werden, kann sich ergänzend die Anwendung von Mietvertragsrecht ergeben. Bei Mietverhältnissen ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Veranstalters für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.
4. Für Mängel, welche durch äußere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Einflüsse oder durch unsachgemäße Benutzung des Besuchers verursacht wurden, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
5. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden sowie für beschädigte, verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhandengekommene Gegenstände.
6. Die Benutzung der Parkflächen und Zufahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.
7. Der Besucher verpflichtet sich, Gebäude, Einrichtungen, Inventar des Veranstaltungsgeländes sowie des Parkplatzes pfleglich zu behandeln.
8. Der Besucher haftet für alle durch ihn oder seiner Begleitpersonen auf dem Veranstaltungsgelände, dem Parkplatz oder gegenüber Dritter verursachter Schäden selbst. Schäden, welche durch den Besucher oder dessen Begleitpersonen verursacht wurden, sind dem Veranstalter gegenüber umgehend anzuzeigen.
9. Schäden, welche durch den Veranstalter oder dessen Personal verursacht wurden, sind dem Veranstalter gegenüber umgehend anzuzeigen. Dem Veranstalter ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadens zu geben. Ist dem Besucher dies ausnahmsweise nicht möglich, hat die Anzeige in Textform unter der in diesen AGB genannten Adresse zu erfolgen.
Nicht zum Personal zählen Landwirte, welche im Falle von witterungsbedingten Abschleppmaßnahmen helfend tätig sind.

§6 Schlussbestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung auf der Internetseite von Solar Beats (<https://www.solarbeats.de/agb>).
2. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung auf der Internetseite von Solar Beats und sind rückwirkend wirksam.
3. Sind eine ohne mehrere Klauseln dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen bestehen.

II Bestimmungen Veranstaltungsgelände

Die Bestimmungen Veranstaltungsgelände gelten als Erweiterung der Regelungen unter Ziffer I „Allgemeine Regelungen“ und werden bei Vertragsschluss ebenfalls anerkannt.

§1 Zutritt zum Veranstaltungsgelände

1. Zutritt zum Veranstaltungsgelände erhalten nur Besucher, die über ein gültiges Ticket verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Alter von 16 bzw. 17 Jahren ist neben dem gültigen Ticket noch eine Aufsichtsperson mit Erziehungsbeauftragung notwendig. Für Solar Beats Kids gelten gesonderte Regelungen.
2. Beim ersten Einlass sind das Ticket und der Personalausweis vorzuzeigen. Jeder Besucher erhält entsprechend seinem Alter ein Festivalbändchen, welches während der gesamten Veranstaltung getragen werden muss. Das Festivalbändchen darf nicht abgelegt oder weitergegeben werden. Letzteres gilt auch für Besucher mit einem Weekend-Ticket, da das Festivalbändchen über das gesamte Wochenende getragen werden muss.
3. Der Veranstalter hat das Recht, Besuchern aus wichtigem Grund den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern.
Aus wichtigem Grund zählt insbesondere das Mitführen verbotener Gegenstände, ein stark alkoholisiertes Zustand, unter Drogeneinfluss stehen oder die Äußerung homophober, sexistischer, rassistischer oder menschenverachtender Bemerkungen. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz wird der Zutritt ebenso verweigert. Besteht ein wichtiger Grund für die Verweigerung des Zutrittes zum Veranstaltungsgelände, verliert das Ticket seine Gültigkeit. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch.
4. Unverschlossene oder beschädigte Festivalbändchen verlieren ihre Gültigkeit und müssen an der Abendkasse umgetauscht werden.
5. Besucher, die ohne ein gültiges Ticket/Festivalbändchen oder einer entsprechenden Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, werden dem gesamten Gelände verwiesen. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht.
6. Jedes Ticket ermöglicht für den entsprechenden Tag einmalig den Zugang zum Veranstaltungsgelände. Ein Wiedereinlass am selben Tag ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

§2 Einlasskontrollen und verbotene Gegenstände

1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind gefährliche bzw. gefährdende Gegenstände verboten.
Hierzu zählen insbesondere Drogen und Rauschmittel, Rucksäcke (außer Bauchtaschen und Festivalbeutel ca. Größe DIN A4), Getränke jeglicher Art, Pyrotechnik, Konfettikanonen, Fackeln, Bengalos & Himmelslaternen, Laserpointer, Tiere, Sperrige Gegenstände wie Fahnenstangen, Regenschirme oder Helme, Campingequipment, Flaschen, Trinkrucksäcke, Dosen und Tetra Paks aller Art, Speisen aller Art, Glasbehälter, Politische oder religiöse Gegenstände aller Art, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Megaphone & Vuvuzelas, Drohnen, brennbare Flüssigkeiten, Professionelle Foto-, Film-, Videokameras und Audioaufnahmegeräte (Digitalkameras und GoPros sind ok), Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter aller Art, Deospray, Haarspray
2. Am Einlass werden Sicherheitskontrollen durch den Ordnungsdienst des Veranstalters durchgeführt. Das Ordnungsdienstpersonal ist berechtigt, eine Leibes- und

Taschenvisitation durchzuführen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

Der Besucher erklärt sich hiermit einverstanden. Bei Verweigerung wird kein Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt. In diesem Fall besteht kein Rückerstattungsanspruch des Eintrittspreises.

3. Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände nach §2 Nr.2 zu verwahren und in Besitz zu nehmen sowie diese den örtlichen Behörden oder der Polizei zu übergeben. Es besteht keine Möglichkeit eingezogene Gegenstände aus Entsorgungscontainern herauszuholen.

§3 Hausrecht und Verhaltensregeln

1. Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie von ihm beauftragte Dritte ausgeführt. Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
2. Dem Besucher ist insbesondere untersagt:
 - Verbotene Gegenstände (§2 Nr.1) mitzuführen;
 - körperliche Gewalt gegenüber anderen Besuchern, Personal oder sonstige Personen auszuüben;
 - Gegenstände auf die Bühne oder andere Personen zu werfen;
 - außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten;
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen zu bemalen, bekleben, verschmutzen oder beabsichtigt zu beschädigen;
 - Bereiche und Räume, welche für Besucher nicht freigegeben sind zu betreten;
 - auf bauliche Anlagen (z.B. Bühne, Zelte, Traversen, Toiletten) zu klettern;
 - die Äußerung homophober, sexistischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Inhalte
 - ohne schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter gewerbliche Handlungen, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen zu betreiben
3. Foto- und Videoaufnahmen für den privaten Gebrauch sind erlaubt. Das Verwenden professioneller Foto- und Videoaufnahmegeräten sowie Drohnen und Tonbandgeräten ist untersagt. Erlaubt sind einfache Digitalkameras ohne wechselbare Objektive sowie GoPros. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind jederzeit zu wahren.
4. Besucher, die gegen vorstehende Verhaltensregeln verstoßen oder verstoßen haben, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Der Veranstalter hat das Recht, ein generelles Hausverbot bei Verstößen zu erteilen. Bei Straftaten (z.B. Betäubungsmittel, Körperverletzung, Diebstahl oder sexuelle Nötigung) wird der Besucher vom Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden angezeigt.
Wird der Besucher vom Veranstaltungsgelände verwiesen, verliert das Ticket seine Gültigkeit; der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

§4 Jugendschutz

1. Auf dem gesamtem Veranstaltungsgelände gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz werden der betroffene Besucher sowie die zuständigen Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten vom Veranstaltungsgelände verwiesen.

Das Ticket verliert seine Gültigkeit; eine Rückerstattung des Eintrittspreises ist nicht möglich

§5 Foto- und Videoaufnahmen

1. Im Rahmen der Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen durch den Veranstalter, von ihm beauftragte Dritte und/oder durch Medienvertreter erstellt.
2. Die Aufnahmen werden zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit auf den Sozialmedia-Kanälen und Printmedien des Veranstalters veröffentlicht und an Dritte weitergegeben.
3. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung von Solar Beats (<https://www.solarbeats.de/datenschutz>). Der Besucher nimmt die Datenschutzerklärung zur Kenntnis.

§6 Gesundheitsbeeinträchtigung

1. Auf dem Veranstaltungsgelände, insbesondere vor den Bühnen, herrscht eine erhöhte Lautstärke. Dadurch besteht die Gefahr von möglichen gesundheitlichen Schäden wie z.B. Gehörschäden. Der Besucher ist sich dieser Tatsache bewusst.
2. Der Veranstalter stellt sicher, dass durch geeignete technische Einrichtungen und Lautstärkebegrenzung der Besucher durch zu hohe Lautstärken nicht geschädigt wird. Dennoch wird dringend empfohlen, einen ausreichenden Gehörschutz (Ohrstöpsel) zu verwenden sowie einen günstigen, für die individuellen Hörgewohnheiten förderlichen, Platz vor den jeweiligen Bühnen zu wählen.

§7 Pfandsammeln

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das gewerbsmäßige Sammeln von Pfandflaschen oder -bechern strengstens untersagt. Bei Verdacht auf eine Straftat wird diese strafrechtlich verfolgt.

III Bestimmungen Parkplatz

Die Bestimmungen Parkplatz gelten als Erweiterung der Regelungen unter Ziffer I „Allgemeine Regelungen“ und werden bei Vertragsschluss ebenfalls anerkannt.

§1 Allgemein

1. Der Besucher ist verpflichtet, den durch den Veranstalter ausgewiesenen Parkplatz oder eine sonst für die Öffentlichkeit bestimmte Parkmöglichkeit zu nutzen.
2. Der Besucher ist verpflichtet, auf entsprechende Halteverbotsschilder, sowie das Freihalten von Feuerwehr- und Rettungszufahrten zu achten.
3. Die Parkflächen und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Besuchers beseitigt.
4. Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Veranstalter. Jedoch sind Verunreinigungen, welche der Besucher zu verantworten hat, umgehend durch diesen zu beseitigen. Andernfalls werden diese auf Kosten des Besuchers beseitigt.
5. Die Anreise zur Veranstaltung und das Parken auf den Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz durch den Besucher.

§2 Beschaffenheit der Parkflächen

1. Der Besucher nimmt hiermit zur Kenntnis, dass es sich bei den ausgewiesenen Parkflächen um eine teilweise durch Höhe beschränkten Parkplatz handelt. Bei größeren Fahrzeugen (z.B. Bus oder LKW) ist der Besucher selbst verantwortlich, anderweitig einen geeigneten Parkplatz zu wählen.
2. Dem Besucher ist bewusst, dass es bei extremen Witterungsverhältnissen zu Problemen in der An- und Abfahrt von und zu den Parkflächen kommen kann.

§3 Abstellen des Kraftfahrzeuges

1. Sofern dem Besucher kein bestimmter Parkplatz durch den Veranstalter oder dessen Personal zugewiesen wird, kann er eigenständig einen Parkplatz auswählen.
2. Das Kraftfahrzeug ist so abzustellen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen auch für die benachbarten Fahrzeuge möglich ist. Ebenso soll ein zu großer Abstand zwischen den Fahrzeugen vermieden werden.
3. Der Besucher hat sicherzustellen, dass sein Kraftfahrzeug sicher und verkehrsfähig abgestellt wurde und ein eigenständiges Wegrollen des Fahrzeuges nicht möglich ist. Das Fahrzeug ist abzuschließen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten oder beschädigten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten.

§4 Sicherheits- und Ordnungsdienst

1. Der Ordnungsdienst wird zur Kontrolle des Parkplatzes und der Einhaltung der unter Ziffer III aufgeführten Regelungen eingesetzt. Eine Bewachung der Fahrzeuge erfolgt nicht.
2. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

§5 Geltung der StVO

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und der Parkflächen gilt die StVO. Es darf nur in Schritt-Tempo gefahren werden.

§6 Entfernung des Kraftfahrzeuges

1. Der Veranstalter hat das Recht, Fahrzeuge der Besucher durch die zuständige Polizei entfernen zu lassen, wenn
 - a) Das Fahrzeug im Haltverbot abgestellt wurde und dadurch Feuerwehrezufahrten oder Rettungswege beeinträchtigt oder blockiert.
 - b) Das Fahrzeug durch Mängel oder Schäden den Parkplatz verunreinigt oder dessen Betrieb beeinträchtigt.
 - c) Das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Parkdauer von der Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
 - d) Das Fahrzeug nicht unter Beachtung der vorhergenannten Bestimmungen von Ziffer III den Betrieb der Parkflächen stört oder beeinträchtigt.
2. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten werden vom Besucher getragen.